



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Freudenstadt erlässt als zuständige Behörde nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 3 Nummer 1 b) der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2021 geändert worden ist, nachstehende

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
„Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der
Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5
der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1)“
vom 23. Februar 2021.**

1. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23. Februar 2021

Die „Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1)“ vom 23. Februar 2021 wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung also zum 11. September 2021 in Kraft.

Begründung

Am 23. Februar 2021 wurde durch das Gesundheitsamt des Landkreises Freudenstadt aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg „Testnachweise von aus Hochinzidenzgebieten einreisenden Personen zur Bekämpfung des Coronavirus“ die „Muster-Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1)“ umgesetzt.

Der Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17. Februar 2021 wurde am 03. September 2021 aufgehoben. Die entsprechende Allgemeinverfügung ist nun ebenfalls aufzuheben.

Durch die CoronaEinreiseV vom 30. Juli 2021 ist der Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung kaum mehr eröffnet, ein Großteil der Regelungen findet sich nun in der CoronaEinreiseV selbst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Freudenstadt, 10. September 2021



Kattner, Dezernentin